

Postulat 330

Eingang Stadtkanzlei: 3. Oktober 2019

Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen

Die Stadt Luzern fördert und unterstützt Vereine, die Kultur-, Sport- und andere Freizeitaktivitäten anbieten, welche im öffentlichen Interesse liegen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und sollen entsprechend gefördert werden. Auch im Stadtteil Littau gibt es zahlreiche aktive Vereine wie Musikgesellschaften, «Guggenmusigen» und Sportvereine, die wöchentlich die städtischen Räumlichkeiten wie Turnhallen oder Aulas für Trainings und Proben nutzen. In der früheren Gemeinde Littau konnten die Schulareale trotz gerichtlichen Verboten als Parkfläche genutzt werden, was für die Vereinsmitglieder ein Segen darstellt. Diese Praxis wurde auch lange nach der Fusion beibehalten. Zum einen ist es für einzelne Mitglieder zum Teil nicht möglich, Instrumente ohne Auto an die Probe zu transportieren. Zum anderen gibt es bei den Schulanlagen zu wenige öffentliche Parkplätze, um die Nachfrage der Mitglieder abzudecken.

Die Littauer Vereine haben nun aber feststellen müssen, dass es die Absicht der Stadt Luzern ist, die Schulareale grundsätzlich von jeglichem motorisierten Verkehr frei zu halten, was für sie mit erheblicher Kostenfolge verbunden war. Die Stadt Luzern setzt seit einem Jahr das gerichtliche Verbot mit entsprechender Sanktionierung durch, ohne die Vereine vorgängig über die Praxisänderung informiert zu haben, was zu Unverständnis im Stadtteil Littau geführt hat. Die Verwaltung beruft sich dabei auf die gewünschte einheitliche Handhabung der Regelungen in der gesamten Stadt Luzern.

Die zweckmässige Nutzung der Schulanlagen und der Schulareale wird durch zwei Regelungen sichergestellt. In der Schulordnung ist im Kapitel 22, Parkplätze, definiert, dass das Parkieren jeglicher motorisierter Fahrzeuge auf dem Pausenplatz verboten ist. Ausnahmen vor und nach den allgemeinen Unterrichtszeiten können in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde bewilligt werden. Das Reglement und die Verordnung über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen sehen vor, dass die Nutzergruppen das Recht haben, die ihnen zugeteilten Anlagen in den Grenzen des Reglements und der Verordnung zu nutzen. Die Verordnung führt aus, dass bei der Nutzung einer Anlage kein Anspruch auf die Nutzung von Parkplätzen besteht und dass auf den Schul- und Sportanlagen die dort publizierten gerichtlichen Verbote gelten.

Stadt Luzern Grosser Stadtrat Hirschengraben 17 6002 Luzern

Telefon: 041 208 88 76
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: grstr@stadtluzern.ch
www.grstr.stadtluzern.ch

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, was für eine Parkplatzlösung auf den Schularealen für die Vereine in der ganzen Stadt Luzern ausgearbeitet werden kann. Dies kann eine grundsätzliche Parkplatzbewilligung auf dem Schulhausareal ausserhalb der Unterrichtszeiten sein, wenn Vereine die Schulhausräumlichkeiten wie die Turnhalle oder die Aula nutzen. Das kann aber auch eine Parkkartenlösung sein, bei der Parkkarten je nach Schulareal in einem Kontingent an die Vereine abgegeben werden. Falls nötig sollen dafür die Schulordnung wie auch das Reglement und die Verordnung über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen entsprechend angepasst werden.

Marco Baumann und Sandra Felder-Estermann namens der FDP-Fraktion

Agnes Keller-Bucher und Roger Sonderegger namens der CVP-Fraktion

Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion